

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



## Beschlussantrag Nr. : 006-2011

12.01.2011

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Oberbürgermeisterin  
**Federführende Stelle ist:** FB Personal/Recht

### Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	27.01.2011			
Stadtrat	02.02.2011			

### Beschlussgegenstand:

Feststellung der Unzulässigkeit des am 24.11.2010 eingereichten Bürgerbegehrens mit der Zielrichtung "Erhalt der Grundschule Greppin als staatliche Bildungseinrichtung"

### Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen stellt fest, dass das am 24.11.2010 eingereichte Bürgerbegehren mit der Zielrichtung „Erhalt der Grundschule Greppin als staatliche Bildungseinrichtung“ unzulässig ist.

### Begründung:

Ein Bürgerbegehren muss die im § 25 Abs. 1 bis 3 GO LSA gesetzlich bestimmten materiellen und formellen Anforderungen erfüllen, um zulässig zu sein.

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 GO LSA hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zu entscheiden. Im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeitsprüfung ist zu prüfen, ob das Bürgerbegehren die im § 25 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 2, 3 GO LSA gesetzlich bestimmten materiellen und die im § 25 Abs. 1 bis 3 GO LSA gesetzlich bestimmten formellen Anforderungen erfüllt.

Die Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist eine rechtlich gebundene Entscheidung allein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ohne Beurteilungs- und Ermessensspielraum.

Sind die gesetzlichen Zulässigkeitsanforderungen erfüllt, so hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen. Sodann ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Ist eine der gesetzlichen Zulässigkeitsanforderungen nicht erfüllt, so muss der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen das Bürgerbegehren für unzulässig erklären.

Zu den formellen Anforderungen gehört, dass das Bürgerbegehren bis zu drei Vertreter der Unterzeichner benennt (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GO LSA), eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragestellung, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Kostendeckungsvorschlag enthält (§ 25 Abs. 2 Sätze 3, 4 GO LSA) und von mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Bürger, in Gemeinden mit mehr als 20.000, aber nicht mehr als 50.000 Einwohnern jedoch höchstens von 3.000 Bürgern unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift und Tag der Geburt unterzeichnet ist (§ 25 Abs. 3 GO LSA i. V. m. § 56 KWG LSA). Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen

ist nach § 25 Abs. 4 GO LSA i.V.m. § 56 KWG LSA der Eingang des Bürgerbegehrens bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen, mithin der 24.11.2010 als Tag der Einreichung der Unterschriftenlisten.

Für eine verfahrensfehlerfreie Abgabe der erforderlichen Anzahl der Unterschriften ist es erforderlich, dass auf jedem als Unterschriftenliste genutzten Blatt alle Angaben, die zum notwendigen Inhalt des Bürgerbegehrens gehören, im vollen Wortlaut enthalten sind. Mithin müssen sich auf jeder unterzeichneten Liste (Urkunde) unter der Überschrift „Bürgerbegehren“ oder „Antrag auf Bürgerentscheid“ die Benennung der bis zu drei Vertreter, die Fragestellung, die Begründung und der Kostendeckungsvorschlag befinden, wobei die Blätter dann vor- und rückseitig für Unterschriften genutzt werden dürfen (vgl. HessVGH vom 25.08.1997, Az.: 6 TZ 2989/97; BayVGH vom 08.07.1996, Az.: 4 CE 96.2182; VG Magdeburg vom 12.05.2004, Az.: 9 A 458/03 MD; alle dokumentiert in Juris).

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen und formellen Zulässigkeitsanforderungen des Bürgerbegehrens ist festzustellen, dass das am 24.11.2010 eingereichte Bürgerbegehren mehrere gesetzlich bestimmte Zulässigkeitsanforderungen nicht erfüllt, und zwar:

- Das erforderliche Unterschriftenquorum von 3.000 wahlberechtigten Bürgern ist nicht erreicht (§ 25 Abs. 3 GO LSA).
- Das Bürgerbegehren benennt nicht mindestens einen Vertreter der Unterzeichner (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GO LSA).
- Das Bürgerbegehren enthält keine hinreichend bestimmte, mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragestellung (§ 25 Abs. 2 Satz 3 GO LSA).
- Das Bürgerbegehren enthält keinen Kostendeckungsvorschlag (§ 25 Abs. 2 Satz 4 GO LSA).
- Das Bürgerbegehren enthält nicht auf allen Unterschriftenlisten eine Begründung (§ 25 Abs. 2 Satz 4 GO LSA).

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat somit die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen. Einzelheiten zum Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung sind der dem Beschlussantrag als Anlage beigefügten Stellungnahme des Fachbereichs Personal/Recht vom 13.12.2010 zu entnehmen.

### **Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)  
Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

### **Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?**

- zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens an sich: keine
- zur inhaltlichen Problematik Grundschule Greppin: Beschluss-Nr. 249-2010 vom 13.10.2010

### **Welche Beschlüsse sind**

**a) zu ändern?** keine

**b) aufzuheben?** keine

**(Beschlussnummer/Jahr)?**

### **Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:**

**a) einmalig:** keine

**b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben)** keine

**c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:** keine

---

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur  
Vorlagennummer: **006-2011**

### **Anlagen:**

Prüfergebnis des Fachbereichs Personal/Recht vom 13.12.2010 (nebst 6 Anlagen)